Nr. 98. 1816.



Zei=tung des Großherzogthums Posen.

Sonnabends den 7ten December.

Das wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in dem Großherzogthum Posen den 9ten November dieses Jahres ergangene Allerhöchste Patent

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Wir haben bereits die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in Unser Großherzogthum Posen angeordnet, und im Allgemeinen die Grundsätze festgestellt, welche bei Organisation der Justiz-Verfassung in demselben befolgt werden sollen.

Damit nun Unsere dortige Unterthanen an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung baldmöglichst wieder Theil nehmen mögen, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. [Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. März 1817 an, gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. März 1817 an, soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Großherzogthum Posen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. [Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.] Die in dem Großherzogthum Posen bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, insofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und, wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte gegebenen Vorschrift.

§. 3. [Das allgemeine Landrecht soll auf die, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.] Auf die vor dem 1. März 1817, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das All-

gemeine Landrecht nicht angewendet werden: es finden vielmehr dabei die im §. 14. bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts, in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder irgend eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit andern Privat-Personen wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenden Bestimmungen über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin, durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdictionsrechte unseres Staats, vor die Herzoglich Warschauischen Gerichte vorgeladen, und, trotz der diesseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Contumacial Erkenntnisse verurtheilt worden.

§. 4. [Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.] Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. [Wenn die Gültigkeit eines früheren Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justizminister entscheiden.] Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1sten März 1817 gegolten hat; so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justiz-Ministers einzuholen.

§. 6. [Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechts-Angelegenheiten zu halten sei; besonders] In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten; soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angehet, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

§. 7. [Wegen der Verträge.] Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1sten März 1817 errichtet worden, sowol in Ansehung ihrer Form als ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrags bestanderen Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geklagt würde.

§. 8. [Wegen der Testamente.] Alle Testamente und letzwillige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, insofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von drr Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§ 9. [Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.] Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weitern Form, bisher gültig gewe-

lenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. März 1817 angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums, tritt in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschrifdes Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist.

Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 10. [Von der gesetzlichen Erbfolge.] Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1 März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 11. [Von dem Verhältnisse der Eheleute.] Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1sten März 1817 geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, insofern sie nicht aus Thatsachen hergenommen werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

§. 12. [Eheliche Gütergemeinschaft.] Bei allen nach dem 1sten März 1817 geschlossenen Ehen, soll die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Titel 1. §. 361 u. f. bestimmt ist, eintreten, insofern selbige nicht durch Verträge ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

§. 13. [Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauche.] Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch, tritt mit dem 1sten März 1817 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger, darüber geschlossener Verträge, aufhört, insofern das Allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 14. [Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.] Die vor dem 1sten März 1817 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, insofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimenten-Forderungen für die Zeit bis zum 1sten März 1817 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1sten März 1817 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

§. 15. [Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen.] Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und demgemäß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel, ob in baarem Gelde, oder in Natura oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise,

wie das Edict wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811 und dessen Declaration vom 29ten Mai d. Jahres im Großherzogthum Posen mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten, in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

§. 16. [Von der Verjährung.] Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten März 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung, im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten März 1817 an berechnen.

§. 17. [Vom Zinsfuße.] In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten März 1817 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 18. [Von der Volljährigkeit.] Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

§. 19. [Von der Klassifikation der Gläubiger.] Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1sten März 1817 eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, ihr bisheriges Vorzugsrecht; so, daß den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Konkurs-Ordnung, und in diesen Klassen der locus nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von neuem zu regulirende Hypothekenwesen (§. 26.) die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

§. 20. [Von Strafsachen.] Die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Strafgesetze können, insofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1. März 1817 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen, nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen Statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten März 1817 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

§. 21. [Von der Gerichts-Ordnung.] Ueber die Beibehaltung des mündlichen Verfahrens in Processen, so wie über die Abweichungen der gerichtlichen Procedur von der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung überhaupt, wird eine besondere Verordnung ergehen. Wo diese nichts abändert, tritt vom 1. März 1817 ab die Allgemeine Gerichtsordnung nebst ihrem Anhange und ihren späteren Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, als Richtschnur ein, sowol in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweißmittel gehören.

§. 22. [Einrichtung der Justizbehörden.] Die Justiz wird vom 1. März 1817 an verwaltet:

1) von Friedensgerichten, welchen für gewisse Angelegenheiten die Ausübung streitiger Gerichtsbarkeit übertragen werden soll;

2) von den Landgerichten, statt der bisherigen Civiltribunäle und Criminalgerichte, jedoch in Absicht der Criminalsachen nur zur Abfassung der Erkenntnisse. Sie bilden wechselseitig die zweite Instanz;

3) von dem Ober-Appellations-Gerichte in Posen, welches in Civilsachen in dritter Instanz, und in wichtigen Criminalsachen auf die geführte weitere Vertheidigung erkennt, und

4) von Inquisitoriaten, als untersuchenden Behörden.

Die bisherige Verfassung, nach welcher keine Exemtion vom Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit statt findet, wird beibehalten.

§. 23. [Geistliche Gerichte.] Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz nach Unsern frühern Verordnungen bestand.

§. 24. [Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.] Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Einrichtung der Justiz-Behörden die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 25. [Deposital-Wesen.] In Absicht der Depositalgeschäfte sollen nach wie vor, die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15. December 1783 zur Anwendung gebracht werden.

§. 26 [Hypotheken-Wesen.] Das Hypotheken-Wesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 eingerichtet werden, und darüber besondere Verfügung ergehen.

§. 27. [Vormundschafts-Wesen.] Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1sten März 1817 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 28. [Die Geschäfte der Civilstands-Beamten hören auf.] Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angestellten Civilstands-Beamten, hören mit dem 1sten März 1817 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 29. [Stempel-Wesen und Sportel-Wesen.] Die Preußischen Stempelgesetze sind bereits eingeführt, und damit hat es sein Bewenden.

Ueber die Anwendung der unterm 23sten August vorigen Jahres publizirten allgemeinen Gebühren-Taxen auf die Gerichte, Justiz-Commissarien und Notarien des Großherzogthums Posen, werden aber besondere Bestimmungen in der schon oben §. 21. vorbehaltenen besonderen Verordnung ergehen.

§. 30. [Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.] Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom 11ten December 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit der Einschränkung, daß diejenigen Anordnungen nicht zur Anwendung kommen, welche durch die besondere Verfassung des Großherzogthums ausgeschlossen worden. Dahin gehören die Festsetzungen wegen des Gerichtsstandes bei Ober- und Untergerichten, und die nicht stattfindende subsidiarische Verpflichtung der Kämmereien und Gutsbesitzer zur Entrichtung unerläßlicher Criminalkosten.

Wir befehlen allen Unseren Unterthanen, Unsern Gerichten und übrigen Beamten im Großherzogthum Posen, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9. November 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. v. Schuckmann. W. F. z. Wittgenstein. Boyen.

wird hierdurch zu Jedermanns Achtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Posen, am 30. November 1816.

Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Vize-Präsident und Kommissarius zur Organisation der Justiz im Großherzogthum Posen.

Schönermark.

Berlin, vom 3. December.

Des Königs Majestät haben den Medicinal-Rath und Professor Dr. Kleser zu Jena zum Hofrath zu ernennen und das desfalsige Patent Höchsteigenhändig zu vollziehen geruhet.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Schullehrer Schäde zu Ruhlsdorf bei Teltow, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu ertheilen.

Cassel vom 18. Novembe.

Se. Königl. Hoheit haben einstweilen eine halbe Million Thaler zu dem neuen Schloßbau anweisen lassen, der unter der Leitung des geschickten Oberbau-Directors Jußow ausgeführt werden wird. Die Abbrechung des alten Gebäudes soll unverzüglich vorgenommen werden. Es hat dieser Entschluß eine sehr günstige Stimmung bei dem Publikum hervorgebracht, indem durch diese Bauten den immer lauter werdenden Klagen über Nahrungslosigkeit und Mangel an Verdienst bei den ärmern Klassen der hiesigen Einwohner, wie wir hoffen, einigermaaßen ein Ziel gesetzt werden wird. Bis jetzt hatte nur der Kurprinz durch verschiedene Bauten, die er für sich verfügt, eine Anzahl Handwerker und Tagelöhner beschäftigt. Auch ist die Lage der gemeinen Soldaten durch die gnädigste Fürsorge Sr. königl. Hoheit sehr verbessert worden, indem Höchstdieselben verfügt, daß dem Solde derselben bei jedem Löhnungstage zwei Groschen zugelegt werden soll, wodurch jedem eine Zulage von etwa sechs Hellern täglich zu Theil wird.

Nicht allen Subalternen bei den Kollegien ist eine Gehaltszulage von monatlich drei Thalern zu Theil geworden, nur einer gewissen Anzahl derselben, welche der Kurfürst besonders aufnotirt hat.

Als der mit militairischer Eskorte begleitete Wagen des vormaligen Präfekten des Werra-Departements, v. Trott, zu Warburg eintraf, hatte sich eine große Menge Pöbel versammelt, der in Zügellosigkeit den Mann, der vor einigen Jahren noch so hohe Achtung genossen, mit einem Hagel von Steinen und Koth zu begrüßen, sich beeiferte. Doch nahm kein rechtlicher Bürger an diesen Ausbrüchen einer wüthenden Partheiwuth Theil, im Gegentheil trugen ehrenwerthe Männer Sorge dafür, den ehemaligen Präfekten nicht nur gegen die Angriffe des Pöbels in Sicherheit zu stellen, sondern ihn auch in seinem Verhaft mit den erforderlichen Bequemlichkeiten zu versehen. Die Sache zieht sich übrigens in die Länge. Herr v. Trott ist ein genialer, geistvoller junger Mann, der sich nach vollendeten Studien in Göttingen, ehedem umsonst beim Kurfürsten um die Stelle eines Assessors beim Kriegs-Kollegium zu Kassel bewarb, bei veränderten Umständen unter der westphälischen Regierung sich hingegen schnell zu dem wichtigen Posten eines Präfekten empor schwang. Unter der vorigen Regierung wurde seine Thätigkeit und seine Einsicht in der Verwaltung allgemein gerühmt. So viel man weiß, ist er sich keines eigentlichen Verbrechens bewußt, und daß im Fall man Rechenschaft von ihm über die Verwaltung der seiner Obhut anvertraut gewesenen Departementskasse fordern will, sich Personen finden, die gern für ihn Kaution machen werden, er selbst auch wohl Vermögen hat, dieselbe zu leisten. (Corr. f. D.)

Aus dem Würtembergischen, vom 15. Nov.

Ersparungen und Einschränkungen des Uebermäßigen kommen jetzt Gottlob bei uns an die Tagesordnung. Der König selbst hat Prunk und Ceremonie immer gehaßt. Schon wird der Hof-Etat vermindert. Die Hofküche ist nicht mehr allgemeine Küche. Die Officiers der Garde speisen für ihren Sold, wo sie wollen. Die kostbare Garde wird aufgelöset. Der König erklärte, daß Er gewiß sei, von jedem seiner Soldaten und von jedem seiner Bürger treu bewacht zu werden. Der Militair-Etat soll nicht über 8 bis 9000 Mann steigen. Eine allgemeine Waffenübung der waffenfähigen Staatsbürger wird Pflicht, Kraft und Kosten Ersparung vereinigen. Man erwartet die baldige Aufhebung der Colonialwaren-Imposten, des Salpetergrabens, der Stamm-Miethe, auch Mäßigung des Stempels.

Schreiben aus Schwaben, vom 24. Nov.

Die Stände in Würtemberg sollen auf den 6ten Januar des kommenden Jahrs vertagt sein. Am 7ten soll alsdann der definitive Verfassungs-Entwurf publicirt werden. Auch unter dem jetzigen König besteht die Regierung fortdauernd auf dem System der zwei Kammern. Man ist begierig, wie sich diese wichtige Frage noch entscheiden wird.

Vom Main, vom 24. November.

Der 12te dieses war der Todestag der Universität Erfurt. Ihr erstes Stiftungs-Diplom ist vom Pabst Clemens VII. vom Jahre 1378, ihre Einweihung fällt ins Jahr 1392. Als Haupt-Ursache der Aufhebung wird die Unzulänglichkeit der Fonds und die Unverträglichkeit einer Universität mit einer Festung angeführt.

Schreiben aus Wien, vom 20. November.

Am nächsten Sonntage wird Se. Majestät, der Kaiser, den von Sr. Heiligkeit zu Cardinälen ernannten Erzbischöfe von Ollmütz, Grafen von Trautmannsdorf, und dem Bischofe von Gurk, Grafen von Salm, das Barrett der Cardinalswürde unter großen Feierlichkeiten aufsetzen.

Der Aufwand, welcher bei dem Feste, das der Königl. Baierische Botschafter, Graf von Rechberg, in voriger Woche gab, Statt fand, hatte mehreren Lieferanten zu lockend geschienen, um nicht ihrer wucherischen Frechheit volles Genüge zu thun. Einige Rechnungen sollen so unverschämt verfaßt gewesen sein; wie z. B. die für Beleuchtung, welche auf 200000 Fl. angesetzt gewesen, daß die Verfasser von der Polizei ergriffen und ihre Rechnungen nun der strengsten obrigkeitlichen Untersuchung heimgestellt worden sind.

Vor einigen Tagen ist ein gräßlicher Mord, (eine in diesen Gegenden seltene Erscheinung) etwa 3 Stunden von hier, in einem Orte bei Greifenstein entdeckt worden. Man fand einen alten Uhrmacher, seine Frau und eine Tochter gräßlich ermordet und verstümmelt. Von den Thätern ist bisher nichts entdeckt.

Vor einigen Tagen starb hier die junge Gräfin Julie von Zichy, im kaum angetretenem 28 Jahre Ihre Schönheit, Herzensgüte, der höchste Adel der Seele und die reinste Frömmigkeit vereinten sich in ihr zu dem seltensten Ganzen, und gewiß wird nicht oft in einer so großen Stadt und selbst in so vielen bedeutenden Punkten der Welt das Abscheiden einer Privatperson, Mutter von 6 liebenswürdigen Kindern, so allgemein und wahrhaft empfunden werden, als es bei ihrem Tode der Fall ist.

Brüssel den 24. November.

Verschiedene Französ. Ausgewanderte sind jetzt von hier nach München abgegangen. In ihrer Begleitung befand sich eine Schwester des Generals Wilson, der an der Entführung von Lavalette einen so thätigen Antheil nahm.

Von der Französ. Gränze wird gemeldet, daß man in der Gegend von Laon 2 Personen arretirt hat, die als Arbeitsleute verkleidet waren und viele aufrührerische Proclamationen nebst Correspondenzen mit Personen im Auslande bei sich hatten.

Schreiben aus Paris, vom 19. Nov.

Der Abbe Fleury ist wegen einer Schrift, die er als Rechtfertigung des Betragens Französischer Priester herausgegeben, zu dreimonatlichem Gefängniß und zu einer Geldstrafe von 50 Franken verurtheilt worden, weil diese Schrift Vorschläge enthält, deren Absicht dahin geht, über die Unverletzlichkeit der Nationalgüter Besorgnisse zu erregen.

Paris den 21. November.

In Bordeaux regnete es nach den letzten Nachrichten, Tag und Nacht in Ströhmen. Unter Platzregen und Hagelschlägen erndteten die unglücklichen Gutsbesitzer ihre verfaulten Weintrauben. Auch die Pflaumen sind äußerst schlecht gerathen und sehr theuer. Alles zieht von den sonst bis im December bewohnten Landhäusern in die Stadt, um dem furchtbaren Wetter zu entgehen, das mit Orkanen begleitet ist, die Bäume zerbrachen und die festesten entwurzelten.

Zu Bordeaux ist die Gattin des ehemaligen Präfekten von Salamanca von einem jungen Spanier ermordet worden, der sich darauf selbst entleibt hat.

Schreiben aus London vom 19 Nov.

Die Fahnen, welche bei der Volksversammlung am 15ten in Spafields herumgetragen wurden, führten die Inschrift: Brot, um die Hungrigen zu speisen. — Wahrheit, um die Unterdrücker zu zerschmettern. — Gerechtigkeit, um Verbrechen zu bestrafen. Auf erhaltene Einladung von dem Secretair Dyall, sagte der Herr Hunt aus Bristol unter andern in der Rede, die er am 15ten an den versammelten Pöbel hielt: „Bin ich über hundert Englische Meilen von hier nach London gekommen, um dem schmeichelhaften Antrage einer Versammlung zu entsprechen, (die, wie unsre Blätter sagen, ihr Entstehen in einem Bierhause hatte)? Ja, fuhr der Redner fort, die Lage des Landes muß verbessert werden. Das Unglück der Einwohner ist allen bekannt; nur wollen es die nicht kennen, die sich vom öffentlichen Elende mästen. (Lauter Beifall von der bunten Versammlung.) Alles dies Elend aufzuzählen, würde noch neunmal mehr Zeit erfordern, als ich jetzt Zeit zu reden habe. Die letzte Nacht noch ließ mich ein Einwohner in Spitalsfields rufen, der eine Frau und 3 Kinder und nichts zu leben hat, und der erklärte, daß er es als eine Gnade ansehen würde, wenn jemand seinem Leben ein Ende machen wolle. Was ist die Folge des Kriegs gewesen? Die, daß der Despotismus auf dem festen Lande noch mehr bestärkt worden, als vorher, und das Volk in England so unterdrückt wird, daß es keinen Widerstand mehr wird leisten können. (Lauter Beifall.) Wir wollen Freiheit herstellen, und

führen Inquisitionen und Bastillen wieder ein! Man hüte sich vor den Wölfen in Schafsklei- dern! Viel ist mir gesagt worden von den Volks- freunden; aber wo sind diese? Die größten Fein- de des Volks sind diese Wölfe in Schafskleidern. Vor 2 Jahren trug ich in London auf die Abschaf- fung der Einkommenstaxe an, und schlug unter andern die Aufhebung der hohen Biertaxe für die Armen vor. Was geschah? Es erhob sich ein Wolf in Schafskleidern, ein Miethling der Re- gierung, der mich nicht zu Worte kommen und die Armen zum Teufel gehen ließ. Man wirft mir vor, daß ich ein zänkischer Kerl sei; das kömmt aber daher, weil ich mich mit Wölfen herumbalge, die kein Schaf lieb haben können. Hat man jemals gehört, daß ich mich mit dem edlen Sir Francis Burdet gezankt habe? (Lauter Ruf: Nein! Nein!) So lange die Regierung so besteht wie jetzt, werde ich nie mit ihr etwas zu thun haben. Wie ist mein Lebenswandel? Habe ich je Processe gehabt? Unsere Constitution bietet uns noch die Mittel dar, den Uebeln abzu- helfen. Wir müssen Bittschriften übergeben. Hilft aber die Geisteskraft nicht, so müssen wir zu der physischen Kraft, zu der Gewalt schreiten. (Lau- ter Beifall.) Noch kann das Land von Blutver- gießen und von Zerrüttungen gerettet werden. Alles, was gegessen, was getrunken, was ge- tragen wird, alles ist mit Taxen belegt. Wir sind mit Mitgliedern des Königl. Stammes über- schwenglich gesegnet. Der Herzog von York be- kommt 14000 Pf. Sterl., die Herzogin jährlich 4000, der Herzog von Clarence 16000, der Her- zog von Kent 16000, der Herzog von Sussex 18000, der Herzog von Gloucester 24000, der Herzog von Portland 12000, Lady Chatham 3000, Lady Grenville 1500 Pf. Sterl. ꝛc. Be- kanntlich, lieben Freunde und Brüder, werdet ihr von einem gewissen Jemand gehört haben, der sich George Canning nennt. Wenn dieser von dem Brittischen Volke spricht, so ist der geringste Ausdruck, womit er dasselbe belegt: „Die schwei- nische Menge," und die Mutter dieses Herrn Canning bekömmt jährlich 500 Pf. und seine 2 Schwestern haben schon über 1000 Pf. Sterl. ge- zogen. Wenn wir im Parlement besser repräsen- tirt würden, könnten da solche Sachen vorfallen? (Allgemeiner Ausruf: Nein! Nein!) Weil ich die Wahrheit sage, so werde ich in allen öffentli- chen Blättern verlästert. Sir Francis Burdet ist der einzige Mann im Parlament, auf den sich das Volk verlassen kann. Es ist nöthig, daß wir un- sre Beschwerden wegen der großen Staatsschuld, wegen der stehenden Armeen, wegen Abschaffung der Sinecuren ꝛc. dem Prinz Regenten selbst über- reichen. Ich werde Sir Francis Burdet dahin begleiten. Wir wollen keinen Lever-Tag abwar- ten. Ist der Prinz in Carltonhouse, so werden wir ihn da finden; ist er zu Brigthon, so folgen wir ihm dahin, und ist er anderwärts, so finden wir uns auch da ein." (Lautes Lachen und Beifall.)

Die Huntianer waren mit dieser Rede, worin die Minister so wenig als die Opposition geschont wurden, sehr zufrieden und ließen den neuen En- gel des Lichts in den Bierhäusern hoch leben.

Gestern fand sich Herr Hunt wirklich in Carl- tonhouse ein, um dem Prinz Regenten die Bitt- schrift zu übergeben; er ward aber nicht vorgelas- sen, und die Ueberreichung derselben dürfte nur auf dem gewöhnlichen Wege durch den Staatsse- kretär des Innern erfolgen.

Während der letzten hiesigen Volks-Versamm- lung in Spafields waren die in London anwesen- den Minister fortdauernd beim Lord Sidmouth versammelt, um bei der Hand zu sein. Sie er- hielten jeden Augenblick Berichte über das Ver- halten des Pöbels, welche sogleich dem Regenten mitgetheilt wurden. Vom Kriegs-Departement waren Tags zuvor an einige nahe bei London lie- gende Regimenter Befehle gegeben, sich der Stadt zu nähern, und mit Anbruch des Morgens waren dieselben schon in der Stadt.

Ein kleines abstreifendes Häuflein des am letz- ten Freitage in Spafields versammelten Pöbels, ungefähr 200 Mann stark erschien Abends in ei- nigen Straßen der Stadt Westminster oder am West-Ende. Eine Garküche wurde von ihnen mit Sturm genommen und das Geraubte verzehrt. Drei Bäckerladen wurden dann gestürmt, und wer ein Laib-Brodt erhaschen konnte, lief damit zu Hause. Ein Kerlchen, mit einem Laib-Brot auf einer Stange, war der Führer. Zwei Poli- zeibediente ergriffen ihn; allein der Pöbel machte ihn wieder frei und er entkam. Zwei andere junge Burschen, ein Schreiber bei einem Manufaktori- sten und der Sohn eines Garkochs, welche sich sehr thätig bewiesen, wurden arretirt, und werden wahrscheinlich, wenn nicht durch Transportation auf die Arbeitsschiffe, wenigstens durch 12 Monat Zuchthausstrafe und zweimaliges Auspeitschen für ihre Lärmlust büßen.

(Forts. in der Beilage.)

An das gebildete Publicum

eine

Einladung

zur gütigen Theilnahme an das seit mehreren Jahren bestehende

große Journalisticum

der Johann Friedrich Kühn'schen Buchhandlung auf der Wasser-

Straße Nr. 175 zu Posen.

Sämmtlichen respektiven Herren Interessenten meines bereits seit einer Reihe von Jahren beste-
henden großen Journalisticums, so wie den Freunden der Lectüre, und dem gebilde-
ten Publikum überhaupt, verfehle ich nicht hiermit ergebenst anzuzeigen, daß dieses nützliche
und interessante Journal-Institut, für das kommende Jahr 1817 nicht nur fort-
dauern, sondern auch außer der bereits vorhandenen bedeutenden Anzahl der bekanntesten und
beliebtesten, noch mit den besten, neuesten, gemeinnützig- und unterhaltendsten Zeitschriften
vermehrt und zu der möglichsten Vollkommenheit gebracht werden wird. Um
hiervon einen überzeugenden Beweis zu geben, füge ich dieser Anzeige ein Verzeichniß der bereits
circulirenden, und noch anzuschaffenden Piecen bei, deren Gesammtzahl sich auf 35 beläuft,
und wobei geradezu wohl keine erhebliche Zeitschrift ausgelassen ist. Groß und bedeutend
ist der Aufwand an Kosten und Mühe, welcher dadurch für mich erwächst, und in gleichem
Verhältniß muß also auch von Seiten eines geehrten Publikums die Unterstützung seyn, wenn
ich bei dieser Entreprise nicht offenbar verlieren, und für meine wirklich große Mühe hierbei
einigermaaßen entschädigt werden soll; wesbalb ich nicht unterlassen kann, ein so geehrtes
als gebildetes Publikum ganz ergebenst zu bitten, mich durch reichliche gütige Theilnah-
me, in den Stand zu setzen, meinen vorbesagten Plan, wenigstens ohne Nachtheil für mich
ausführen, und sämmtliche hier namentlich aufgeführte Zeitschriften wie bisher geschehen —
in duplo anschaffen zu können. Ich schmeichle mir, um so weniger eine Fehlbitte zu thun,
als ich ohnerachtet der größern Anzahl von Schriften und der in Folge des steigenden Preises aller
Bedürfnisse, täglich zu nehmenden Unkosten, den bisherigen jährlichen Pränumerations-
preis von Acht Rthlr. nicht erhöhe, auch den hier nicht domicilirenden Freunden
der Lectüre, eine bloß vierteljährige Pränumeration von Zwei Rthlr. zugestehe.
Da der Pränumerations-Betrag von Acht Rthlr. wie gewöhnlich erst mit Anfang des kommenden
Jahres, (alsdann aber unabänderlich) erhoben wird, ich mich jedoch Hinsichts meiner beträchtli-
chen baaren Auslagen, welche die Anschaffung so vieler Zeitschriften erfordert, einigermaaßen zu
decken suchen muß, so bin ich genöthiget die respektiven Herren Theilnehmer gehorsamst zu bitten,
mir ihren gütigen Beitritt, unter den Pränumerationslisten, wovon mehrere Exemplare circuli-
ren werden, gefälligst schriftlich anzuzeigen, und mich dadurch in den Stand zu setzen meine
Bestellungen zeitig genug machen zu können. Für eine beständig pünktliche und wohlgeordnete

Circulation, so wie überhaupt für alles was nur entfernt zur Zufriedenheit der geehrten Herren Interessenten beitragen kann, werde ich schuldigst sorgen, um mich ihres geehrten Vertrauens würdig zu zeigen, und ihren respektiven Wünschen möglichst ganz zu entsprechen.

Posen im December 1816.

Johann Friedrich Kühn,
Königl. Preuß. privilegirter Buch- und Kunsthändler.

Specification
der circulirenden Journale für das Jahr 1817.

Abendzeitung, Hamburger, . . 12 Hefte.
Annalen, Europäische, . . . 12 dito
Anzeiger, allgemeiner, der Deutschen 12 dito
Arndts Wächter . . . . . Zwanglos.
Aufseher, der Europäische, in wöchentlichen Lieferungen.
Buchholz Journal für Deutschland 12 Hefte.
Cölln, freymüthige Blätter. . Zwanglos.
Erholungen . . . in wöchentliche Liefer.
Erheiterungen von Zschocke herausgegeben 12 Hefte.
Frauen-Zeitung, allgemeine deutsche, in wöchentlichen Lieferungen.
Freymüthige, der, . . in wöchent. Liefer.
Fürsten und Volksfreund, der, . Zwanglos.
Heinsius Sprach- und Sitten-Anzeiger der Deutschen, in wöchentlichen Lieferungen.
Hermbstädts Museum der Naturwissenschaften . . . . 12 Hefte.
Journal des Luxus und der Mode 12 Hefte.
Journal, politisches, ... 12 Hefte.
Journal der Reisen . . . . 12 Hefte.
Kolibri, der, herausgegeben von Müchler und Schink, eine Quartalschrift.
Literatur-Zeitung, Hallische, . . 12 Hefte.
Literatur-Zeitung, Jenaer, . . 12 dito.
Ludens, Nemesis, ... Zwanglos.
Mannichfaltigkeiten aus dem Gebiete der Literatur Kunst und Natur, in wöchentlichen Lieferungen.
Merkels Ernst und Scherz oder der alte Freymüthige in wöchentlichen Lieferungen.
Minerva . . . . 12 Hefte.
Miscellen der ausländischen Literatur 12 Hefte.
Moden-Zeitung herausgegeben von Bergk in wöchentl. Liefr.
Morgenblatt, das, ... dito dito.
Morgenblatt, Hamburgisches, . 12 Hefte.
National-Zeitung der Deutschen, herausgegeben von Becker . . 12 Hefte.
Salina, herausgegeben von Eberhard und Lafontaine . . . . . 12 Hefte.
Voß Archiv der Zeiten . . . 12 Hefte.
Wochenblatt, Militairisches, Quartalweise.
Zeitblüthen, herausgegeben von Wunster und Gleich . . . . . . 12 Hefte.
Zeitschrift der neuesten Geschichte, herausgegeben von Rühs und Spiker 12 Hefte.
Zeitung für die elegante Welt, in wöchentlichen Lieferungen.

(Sollte außer diesen hier namentlich aufgeführten Zeitschriften für künftiges Jahr noch irgend ein neues interessantes und gehaltreiches Blatt erscheinen, so wird es ebenfalls, wenn nehmlich die Anzahl der respektiven Herren Interessenten bei dieser Unternehmung gehörige Deckung gewährt, sogleich diesem Cirkel einverleibt werden.)

Auswärtige können an dieser Lectüre nur in der Art Theil nehmen, daß ihnen sämmtliche Zeitschriften erst nach erfolgter Circulation hier Orts, zugeschickt werden.
